



Kantonsratsbeschluss

betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 16. August 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 55 und § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG¹) gibt sich das Kantonsgericht eine Geschäftsordnung², die der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf. Wir unterbreiten Ihnen im Folgenden eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts vom 6. September 2010 zur Genehmigung.

Die geltende Geschäftsordnung des Kantonsgerichts datiert vom 6. September 2010. Sie wurde im Jahre 2012 einer Teilrevision unterzogen, welche im Wesentlichen folgende Punkte umfasste:

- Die Erweiterung der Geschäftsleitung auf fünf Mitglieder und die Bestimmung von zwei Ersatzmitgliedern
- Die Möglichkeit, einen Verhaltenskodex zu erlassen und zwei Kodexverantwortliche aus dem Kreis der Mitglieder des Kantonsgerichts zu bestimmen

Diese Regelungen werden mit der aktuellen Teilrevision wieder aufgehoben.

Mit der 2012 eingeführten Erweiterung der Geschäftsleitung auf fünf Mitglieder sollte eine bessere Einbindung der Mitglieder des Kantonsgerichts in die Führungsverantwortung sowie eine höhere Akzeptanz der Vorschläge und Entscheide der Geschäftsleitung bewirkt werden. In grösserem Ausmass, als sich diese Massnahme positiv auszuwirken vermochte, erwies sich die Beschlussfassung mit der auf fünf Mitglieder erweiterten Geschäftsleitung als schwerfällig. Von verschiedenen Seiten - insbesondere auch von Kantonsrätinnen und Kantonsräten und dem Präsidenten der JPK in den Debatten zu den Rechenschaftsberichten - wurde deshalb das Anliegen geäussert, die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wieder auf drei Mitglieder zu verkleinern.

Die 2012 in der Geschäftsordnung geschaffene Möglichkeit, einen Verhaltenskodex zu erlassen und zwei Kodexverantwortliche zu bestimmen, wurde vom Kantonsgericht zwar umgesetzt. Der Kodex musste allerdings in keinem einzigen Fall als Mittel genutzt werden, um allfällige Meinungsverschiedenheiten in einem frühen Stadium anzugehen. Überdies wurde der Verhaltenskodex - entgegen der mit dessen Einführung verbundenen Erwartung - von den Mitgliedern des Kantonsgerichts nicht weiterentwickelt. Auch der erwartete positive Einfluss auf die Teambildung blieb aus. Allfällige Meinungsverschiedenheiten werden von den Mitgliedern des Kantonsgerichts in gemeinsamen Gesprächen angegangen und bereinigt.

¹ BGS 161.1

² BGS 161.111

Das Kantonsgericht hat an der Plenarsitzung vom 26. Juni 2017 beschlossen, die Geschäftsleitung auf drei Mitglieder zu reduzieren. Die Möglichkeit, einen Verhaltenskodex zu erlassen und zwei Kodexverantwortliche zu bestimmen, wurde wieder aus der Geschäftsordnung gestrichen.

Die Teilrevision der Geschäftsordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Gestützt auf § 25 Abs. 4 GOG beantragen wir Ihnen,

der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts die Genehmigung zu erteilen (Vorlage Nr. 2775.2 - 15530).

Zug, 16. August 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Felix Ulrich

Die Generalsekretärin: Manuela Frey